

Bearbeiter/in: Hr. Dr. Pichler

Telefon: +43 (0) 316 / 872 -

Telefax: +43 (0) 316 / 872 – 2709

e-mail: rechtsamt@stadt.graz.at

DVR 0051853

Graz, am 14.12.2004

GZ: A 3 – 69664/2004-3

Berichterstatter:

EZ 821 GB 63124 Waltendorf,
Löschung einer Verpflichtung
zur Gehsteigerstellung;
Bewilligung.

B e r i c h t

an den

G e m e i n d e r a t

In EZ 821 GB 63124 Waltendorf ist unter A/2-LNr. 1a die Verpflichtung zur Gehsteigerstellung (Magistrat Graz – Baupolizei GZ. II/3-96/1940) einverleibt.

Mit Schreiben vom 19.7.2004 hat die Brunner - Kohlbacher Advokatur GmbH, 8010 Graz, Radetzkystraße 9/II, den Antrag auf Zustimmung zur Löschung im Auftrag der Antragsteller gestellt und hiezu ausgeführt wie folgt:

Die Antragsteller sind auf Grund des Kaufvertrages vom 2.7. 2004 zu $\frac{3}{4}$ außerbücherliche Eigentümer der EZ 821 GB 63124 Waltendorf. Dabei handelt es sich um den Edlingerweg im Bezirk Graz-Waltendorf. Das letzte Viertel war auf Grund des vorerst nicht auffindbaren Vierteileigentümers nicht käuflich erwerbbar. Nachdem nunmehr vom Amt für Statistik und Wahlen und Einwohnerwesen die Mitteilung erteilt wurde, dass der Vierteileigentümer Herr Erich Günther Halwegh im Krieg am 25.11.1942 gefallen ist, wird umgehend ein Todfallsverfahren beim zuständigen Landesgericht eingeleitet und das letzte Viertel vom Verlass versucht käuflich zu erwerben.

Bei sämtlichen Antragstellern handelt es sich um die Anrainer dieses Edlingerweges, weshalb auch die Initiative gestartet wurde, diesen Weg gemeinschaftlich zu erwerben.

Im A/2-Blatt des Grundbuches wurde zur gegenständlichen EZ 821 bereits im Jahre 1940 eine Verpflichtung zur Gehsteigerstellung zu Gunsten des Magistrates Graz zu GZ: II/3-96/1940, einverleibt.

Beim Edlingerweg handelt es sich um einen Privatweg, welcher nur für die Zufahrt zu den einzelnen Grundstücken dient. Nach dem Erwerb des restlichen Viertels des Weges hegen die Eigentümer zwar die Absicht, den Weg zur besseren Benützung zu asphaltieren, jedoch soll dieser Weg nicht für den Fußgängerverkehr freigegeben werden. Nachdem in diesem Punkt Einigkeit unter sämtlichen Eigentümern herrscht und es sich beim Weg um einen Privatweg handelt, wurde daher der Antrag gestellt, die Stadt Graz möge ihre Zustimmung dazu erteilen, dass die im Grundbuch zu EZ 821 GB 63124 Waltendorf unter A/2-LNr. 1a eingetragene Verpflichtung zur Gehsteigerherstellung gelöscht werden kann.

Das Stadtplanungsamt hat in seiner Stellungnahme vom 6.11.2004 hiezu ausgeführt, dass der Edlingerweg derzeit eine unbefestigte Privatstraße im Eigentum von 16 Anrainern ist und im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 als "bestehende/geplante Gemeindestraße bzw. öffentlicher Interessentenweg" ausgewiesen ist. Diese Ausweisung bedeutet, dass – längerfristig – die Übernahme ins öffentliche Gut vorgesehen ist.

Gegen die Löschung der Verpflichtung zur Gehsteigerrichtung besteht bei den derzeitigen Eigentumsverhältnissen kein Einwand.

Sollte der Edlingerweg zu einem späteren Zeitpunkt in das öffentliche Gut übernommen werden, obliegt die Herstellung eines Gehsteiges gemäß § 16 Stmk. Baugesetz der Stadt Graz.

Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes stellt der Stadtsenat daher gemäß § 45 Abs. 2 Z 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Stadt Graz erteilt hiemit, insbesondere in Ansehung der zu ihren Gunsten bestehenden Verpflichtung in EZ 821 GB 63124 Waltendorf unter A/2-LNr. 1a intabulierten Verpflichtung zur Gehsteigerherstellung, ihre ausdrückliche Zustimmung bzw. erklärt sich damit einverstanden, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, bei den je 3/64 Miteigentumsanteilen der nunmehrigen außerbücherlichen Eigentümer der EZ 821 GB 63124 Waltendorf die Löschung der genannten Verpflichtung zur Gehsteigerherstellung einverleibt werden kann.

Stadtsenatsreferent:

Sachbearbeiter:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des
Stadtsenates am
Der Vorsitzende: